

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.14 vom 23. Oktober 2014

BS Appellationsgericht, 2014-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.14

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.14 du 23 octobre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.14 del 23 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§§ 88 Abs. 1 und Art. 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Begriff **Partei** in dieser Bestimmung ist umfassend zu verstehen, und zur Beschwerde legitimiert sind sowohl die Parteien im Sinne von Art. 104 StPO als auch die anderen Verfahrensbeteiligten gemäss Art. 105 StPO, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen können (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 105 N 18). Der Beschwerdeführer ist als Anzeigsteller durch die Verfahrenseinstellung selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert, da die von ihm beanzeigten Delikte zu seinem Nachteil begangen worden sein sollen. Entsprechend hat er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Verfügung und ist zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdeschriften vom 18. bzw. 22. Januar 2018 sind im Übrigen form- und fristgerecht gemäss Art. 396 StPO eingereicht worden, so dass auf das Rechtsmittel grundsätzlich einzutreten ist.

1.3 Der Beschwerdeführer hat sowohl die Beschwerdeschrift als auch die Replik in jeweils eigener Eingabe wie auch mit Eingabe seines Rechtsvertreters eingereicht. Obwohl im Hinblick auf die Prozessökonomie grundsätzlich wenig sinnvoll, handelt es sich dabei um ein zulässiges Vorgehen (Lieber, a.a.O., Art. 128 N 2). Jedoch ist die Replik des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers aufgrund verspäteter Einreichung unbeachtlich. Dem Beschwerdeführer war die Frist zur Einreichung der Replik auf Ersuchen seines Rechtsvertreters vom 9. März 2018 antragsgemäss mit Verfügung der Verfahrensleiterin vom 13. März 2018 bis zum 30. März 2018 peremptorisch erstreckt worden. Dass diese Frist nicht weiter erstreckbar sein würde, war dem Beschwerdeführer bereits mit der Einladung zur Replik der Verfahrensleiterin vom 15. Februar 2018 angekündigt worden. Die Replik der Rechtsvertretung vom 3. April 2018 erfolgte nach Ablauf dieser Frist, weshalb die dortigen Ausführungen unbeachtlich sind. Ebenfalls nicht eingetreten werden kann auf Vorbringen des Beschwerdeführers, die bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Entscheids des Appellationsgerichts waren.

E. 2

zu diesem Vorhalt Stellung und führte aus, sie habe an beiden Verhandlungen als Geschäftsführerin der C____ GmbH teilgenommen (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2017, Akten 7, Vorakten, Ordner 2/2, Register Zur Sache). Die Staatsanwaltschaft erachtete diese Aussage in ihrer Einstellungsverfügung als glaubhaft. Da im Übrigen auch keine irrtümliche Vermögensverfügung vorliege, sei der Tatbestand des Betrugs klarerweise nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer moniert in diesem Zusammenhang, die Staatsanwaltschaft habe zu Unrecht mit Verfügung vom 4. Januar 2018 seinen Antrag auf Einvernahme des am 27. Mai 2014 den Vorsitz führenden Zivilgerichtspräsidenten abgelehnt, der die unterschiedliche Identität der zwei als Geschäftsführerin der C____ GmbH aufgetretenen Frauen hätte aufdecken können. Dem kann nicht gefolgt werden. Auf die Befragung der an den beiden fraglichen Verhandlungen anwesenden Gerichtspersonen durfte in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden, da diese sich angesichts der grossen Anzahl von Personen, denen sie im Gerichtsalltag begegnen, und des grossen zeitlichen Abstands zu diesen Verhandlungen mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht an die jeweilige Vertreterin der C____ GmbH hätten erinnern können. Eine andere Möglichkeit, den Beweis für die Behauptung des Beschwerdeführers zu führen, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen ebensowenig, welchen Vorteil die C____ GmbH bzw. die Beschwerdegegnerin 2 aus einer solchen Machenschaft ziehen könnte, und erst recht nicht, welchen Vermögensschaden der Beschwerdeführer dadurch hätte erleiden können. Der Staatsanwaltschaft ist daher beizupflichten, dass die Aussage der Beschwerdegegnerin 2 glaubhaft ist und dass im Falle der Anklageerhebung mit einem Freispruch zu rechnen wäre. Gemäss den vorstehend in Erwägung 2.2 ausgeführten Grundsätzen zur Verfahrenseinstellung durfte die Staatsanwaltschaft somit das Verfahren auch in diesem Punkt einstellen.

E. 2.3

2.3.1 Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin 2 in seiner Anzeige vom 27. April 2014 und seiner Beschwerdeschrift vor, er sei von den Verantwortlichen der Arztpraxis im Jahr 2004 um CHF 108.25 betrogen worden: Die Praxis habe in dieser Zeit die Selbstbehalte der kassenpflichtigen Leistungen von 10 % den Patientinnen selbst in Rechnung gestellt. Gemäss den Zahlungsbelegen der Praxis handle es sich dabei für die Monate Februar bis November 2004 um eine Summe von CHF 384.■, während der Leistungsausweis der Krankenkasse selbst einen Betrag von insgesamt CHF 275.75 ausweise. Die Staatsanwaltschaft hat dazu in ihrer Einstellungsverfügung erwogen, bei dem Betrag von CHF 384.■ handle es sich um sog. Monatspauschalen, welche den Patientinnen aufgrund des Behandlungsvertrags für nichtkassenpflichtige Leistungen der Arztpraxis in Rechnung gestellt worden seien, und nicht wie vom Beschwerdeführer vorgebracht um Selbstbehalte auf die kassenpflichtigen Leistungen. Der Vertreter des Beschwerdeführers hält dem in seiner Beschwerdeschrift entgegen, es existiere weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Grundlage für eine Erhebung solcher Pauschalbeträge von täglich CHF 5.■ und die Staatsanwaltschaft sei in Willkür verfallen sei, indem sie von der Existenz eines Methadonvertrags ausgegangen sei.

2.3.2 Unbestritten ist, dass die sog. Monatspauschalen für das Jahr 2004 gemäss der Aufstellung der C____ GmbH vom 11. März 2013 (Vorakten, Ordner 2/2, Register Zur Sache) nicht den gesetzlichen Vorgaben der Kostenbeteiligung eines Krankenversicherten entspricht. Diese beläuft sich auf 10 % der die Franchise übersteigenden Kosten (vgl. Art. 64 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes [KVG, SR 932.10]). Gemäss der

Zusammenstellung der E_____ Krankenkasse vom 27. Dezember 2013 (Beilage zur Strafanzeige sowie Vorakten, Ordner 1/2, Register Weitere Zwangsmassnahmen) betrug die Kostenbeteiligung des Beschwerdeführers im Jahr 2004 CHF 576.20. Nach Abzug der Franchise von CHF 300.■ wurde ein Selbstbehalt von CHF 276.20 ausgewiesen. Wird der Anteil für den Januar von 45 Rappen abgezogen, resultieren CHF 275.75 als Selbstbehalt für die Monate Februar bis Dezember 2004. Die Beschwerdegegnerin 2 hatte zwar anlässlich eines Telefongesprächs mit der Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2015 die dem Beschwerdeführer in Rechnung gestellten CHF 384.■ auf Frage zunächst ebenfalls mit dem durch die Arztpraxis direkt bei den Patienten eingeforderten Krankenkassenselbstbehalten in Zusammenhang gebracht; dies sei so gehandhabt worden, weil die Krankenkasse der Arztpraxis lediglich 90 % des Rechnungsbetrages rückvergütet habe (Aktennotiz der Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2015, Akten 7, Vorakten, Ordner 2/2, Register Zur Sache). Dabei hatte die Beschwerdegegnerin 2 jedoch die Dokumente, welche die CHF 384.■ erwähnen, nicht vor sich. In der Befragung vom 31. Oktober 2017 wurden der Beschwerdegegnerin 2 sodann die Abrechnung der C_____ GmbH, die dem Beschwerdeführer am 11. März 2013 zugestellt worden war und welche die geleisteten Monatspauschalen für die Monate Februar bis November 2004 auflistet (Akten 7, Vorakten, Ordner 2/2, Register Zur Sache), sowie die Aufstellung der E_____ Krankenkasse der Kostenbeteiligungen für das Jahr 2004 vorgelegt und diese gebeten, zum Betrugsvorwurf des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen. Die Beschwerdegegnerin 2 führte darauf aus, es handle sich bei den Beträgen der E_____ Krankenkasse und den aufgelisteten Monatspauschalen nicht um dasselbe; die Monatspauschalen seien für nicht krankenkassspflichtige Leistungen gestützt auf den Behandlungsvertrag erhoben worden, währendem es sich bei den Kostenbeteiligungen der E_____ Krankenkasse um den gesetzlichen Selbstbehalt für kassspflichtige Leistungen handle (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2017, Akten 7, Vorakten, Ordner 2/2, Register Zur Sache). Der Beschwerdeführer bestreitet zu Recht nicht, dass den Patientinnen der Arztpraxis im fraglichen Zeitraum solche Monatspauschalen in Rechnung gestellt wurden. Dieser Umstand ist im Übrigen belegt durch AGE BES.2014.60 vom 23. Oktober 2014 und die dortigen Vorakten; der Entscheid wurde im gegen die Beschwerdegegnerin 2 geführten Strafverfahren zu den Akten genommen (Akten 7, Vorakten, Ordner 1/2, Register Allg. Teil). Auch die Internetseite der C_____ GmbH bietet Informationen zur bis Ende 2015 erhobenen Monatspauschale(www.[...],aufgerufen am 21. September 2018). Es liegen aber keine Anhaltspunkte vor, dass es sich bei den von der C_____ GmbH als Monatspauschalen bezeichneten Zahlungen für Februar bis November 2004 um etwas anderes als Monatspauschalen gehandelt hätte. Der Vertreter des Beschwerdeführers bringt in diesem Zusammenhang wie auch der Beschwerdeführer in seiner Replik lediglich vor, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer die vertragliche Grundlage für die Erhebung eines solchen Pauschalbetrags pro Methadonbezug fehle. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit dem erwähnten Entscheid des Appellationsgerichts BES.2014.60 die Frage, ob die Monats- oder Selbstkostenpauschale in strafrechtlich relevanter Weise erhoben wurde, rechtskräftig entschieden worden ist. Bereits im damaligen Verfahren war die Beschwerdegegnerin 2 eine der beschuldigten Personen. Daher liegt diesbezüglich eine res iudicata vor. Demnach hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren in Bezug auf diesen Betrugsvorwurf zu Recht eingestellt, da sich kein Tatverdacht erhärten liess.

E. 2.4

2.4.1 Mit Anzeige vom 30. Juni 2014 warf der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 2 vor, sie habe Urkunden unterdrückt, indem sie der Staatsanwaltschaft die Unterschriftenseite eines von ihm am 16. November 1995 unterschriebenen zweiseitigen Merkblattes bei der Akteneingabe vom 1. April 2014 nicht eingereicht habe. Der Beschwerdeführer liess die fehlende Seite bei Ankündigung des Verfahrensabschlusses durch die Staatsanwaltschaft durch seinen Vertreter einreichen. Die Staatsanwaltschaft hat die Vervollständigung des Merkblattes mit Beweisergänzungsentscheid vom 4. Januar 2018 zu den Akten genommen (Akten 7, Vorakten, Ordner 2/2, Register Abschluss Vorverfahren).

2.4.2 Im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren BES.2014.60 nahm der Beschwerdeführer im Anschluss an die erfolgte Akteneinsicht auf der Kanzlei des Appellationsgerichts am 28. Mai 2014 mit Eingabe vom 1. Juni 2014 an das Appellationsgericht Bezug auf das vorliegend verfahrensgegenständliche Merkblatt und monierte, auf dem von ihm unterschriebenen Merkblatt fehle der Hinweis auf den Selbstkostenbeitrag von CHF 5. (Akten 7, Vorakten, Ordner 1/2, Register Allg. Teil). Dadurch ist belegt, dass das Merkblatt Teil der Akten im Verfahren BES.2014.60 war und die Beschwerdegegnerin 2 das Dokument zusammen mit den übrigen angeforderten Akten eingereicht hat. Der Vorwurf des Beschwerdeführers entbehrt somit jeglicher Grundlage, und die Staatsanwaltschaft hat auch in diesem Punkt das Strafverfahren zu Recht eingestellt.

E. 2.5

2.5.1 Der Beschwerdeführer unterstellte der Beschwerdegegnerin 2 in der Anzeige vom 30. Juni 2014 weiter, sie habe ihn in ihren Eingaben ans Zivilgericht Basel-Stadt vom 30. Januar und vom 14. April 2014 ohne Verwendungsrecht auf den Inhalt meiner Akte als Person mit einer schweren psychiatrischen Diagnose bezeichnet, und verlangte die Bestrafung wegen aller in Betracht kommenden Straftatbestände. Die Staatsanwaltschaft ermittelte daraufhin wegen Verleumdung. Sowohl der Beschwerdeführer als auch dessen Vertreter machen nun geltend, im Vordergrund stehe bei diesem inkriminierten Verhalten der Tatbestand der Verletzung des Berufs- bzw. Amtsgeheimnisses. In seiner Beschwerde nennt der Beschwerdeführer nun neben den beiden Eingaben ans Zivilgericht neu auch ein Schreiben der Beschwerdegegnerin 2 vom 17. Februar 2014 an die Staatsanwaltschaft als tatbestandsmässig.

2.5.2 Eine Verleumdung gemäss Art. 174 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311) begeht, wer jemanden wider besseres Wissen bei einer anderen Person eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer rufschädigender Tatsachen beschuldigt oder verdächtigt. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Einstellungsverfügung ausgeführt, bei der Bezeichnung der schweren psychiatrischen Diagnose handle es sich um eine Einschätzung des gesundheitlichen Zustands des Beschwerdeführers, die nicht wider besseres Wissen getroffen worden sei. In der Tat scheint es sich so zu verhalten, dass die Beschwerdegegnerin 2 positive Kenntnis einer fachärztlichen psychiatrischen Diagnose hat, wenn sie in der Eingabe vom 30. Januar 2014 ans Zivilgericht schreibt: [I]m Wissen, dass es sich [] um einen Menschen mit einer schweren psychiatrischen Diagnose handelt, sowie in der Eingabe vom 17. Februar 2014: ImWissendarum, dass es sich [] um einen Menschen mit einer sehr schweren psychiatrischen Diagnose handelt (Polymorphe psychotische Störung mit Symptomen einer Schizophrenie, Diagnosecode F23.1) (Hervorhebungen durch das Gericht). Die Beschwerdegegnerin

E. 3

3.1 Gemäss diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen Kosten mit einer Gerichtsgebühr von CHF 600.■ und seine Vertreterkosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Indes beantragt er die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Zwar hat der Vertreter des Beschwerdeführers die Belege für die behauptete Mittellosigkeit trotz in Aussicht Stellens dieser Unterlagen dem Beschwerdegericht nicht eingereicht. Dennoch kann eine solche aufgrund der Akten vermutet werden, so dass auf die Beweisführung verzichtet werden kann; da die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers auch knapp nicht als aussichtslos zu qualifizieren sind, ist dem Beschwerdeführer das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit [...] zu bewilligen. Dem Vertreter des Beschwerdeführers sind seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren antragsgemäss mit sechs Stunden zum Ansatz für das Prozessieren im Kostenerlass von CHF 200.■ zu vergüten. Die verspätet eingereichte Replik berechtigt zu keiner Entschädigung. Der Vertreter des Beschwerdeführers weist bei den geltend gemachten Auslagen nicht aus, welcher Betrag für Kopien eingesetzt worden ist; angesichts der Höhe von CHF 45.■ für sämtliche Auslagen ist jedoch zu vermuten, dass pro Kopie mehr als die durch das Appellationsgericht zugestandenen 25 Rappen berechnet wurden. Die Auslagen sind daher auf CHF 30.■ zu kürzen. Hinzu tritt die Mehrwertsteuer zum ab 1. Januar 2018 gültigen Satz von 7,7 %; bei einem Honorar von CHF 1■200.■ und Auslagen von CHF 30.■ beläuft sich die Mehrwertsteuer somit auf CHF 94.70.

3.2 Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er zur Rückzahlung der Vertreterkosten verpflichtet ist, sobald er dazu wirtschaftlich in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.